



04. Dezember 2014

Zahl: 2/842 – 2014 Sub; WG

# KUNDMACHUNG

gemäß § 60 Absatz 1 Tiroler Gemeindeordnung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 02.12.2014 u.a. wie folgt beschlossen:

Zu TOP 7) Beschlussfassung über die Wertgrenze von rechtswirksamen Verfügungen gem. § 36d Abs. 2 a) TFLG 1996 für die Substanzverwalter der Gemeindegutsagrargemeinschaften in Berwang.

Gemäß § 36 d Abs. 2 a) Tiroler Flurverfassungslandesgesetz – TFLG 1996 gilt als Wertgrenze zur Freigabe von Rechnungen und Belegen (Vornahme rechtswirksamer Verfügungen) ein Betrag von EUR 10.000,- für die Substanzverwalter, sofern der Gemeinderat der substanzberechtigten Gemeinde nichts anderes bestimmt.

## **Auszug aus dem Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 (TFLG 1996)**

### **§ 36d**

#### **Auftrags- und Informationsrechte der substanzberechtigten Gemeinde**

(1) Die substanzberechtigte Gemeinde kann in Angelegenheiten, die den Substanzwert (§ 33 Abs. 5) betreffen, den Organen der Agrargemeinschaft Aufträge erteilen. Diese haben bei der Besorgung der ihnen obliegenden Aufgaben diese Aufträge zu befolgen.

(2) Der Substanzverwalter hat vor der Vornahme rechtswirksamer Verfügungen in folgenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zwingend den Gemeinderat der substanzberechtigten Gemeinde zu befassen und dessen Auftrag abzuwarten:

- a) *Angelegenheiten, für die nach § 30 Abs. 1 lit. h, j, l, m, n, o, p und q TGO die Entscheidung durch den Gemeinderat vorgesehen ist; der Gemeinderat der substanzberechtigten Gemeinde kann diese Angelegenheiten durch Beschluss präzisieren; § 30 Abs. 1 lit. p TGO ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Wertgrenze der Betrag von 10.000,- Euro gilt, sofern der Gemeinderat der substanzberechtigten Gemeinde durch Beschluss nichts anderes bestimmt;*
- b) *sonstige Angelegenheiten, für die der Gemeinderat der substanzberechtigten Gemeinde durch Beschluss festlegt, dass er vom Substanzverwalter zwingend vorab befasst werden möchte.*

Beschlüsse nach lit. a und b sind durch öffentlichen Anschlag nach § 60 Abs. 1 TGO bzw. § 40 Abs. 1 des Innsbrucker Stadtrechtes 1975 kundzumachen.

(3) Kann in einer Angelegenheit nach Abs. 2 der Gemeinderat der substanzberechtigten Gemeinde wegen Gefahr im Verzug nicht rechtzeitig befasst werden, so kann der Substanzverwalter in dieser Angelegenheit allein entscheiden und die erforderlichen Maßnahmen setzen. Die Entscheidung ist ohne unnötigen Aufschub dem Gemeinderat der substanzberechtigten Gemeinde zur nachträglichen Kenntnisnahme und Beschlussfassung über allfällige Aufträge vorzulegen.

(4) Der Substanzverwalter hat dem Bürgermeister der substanzberechtigten Gemeinde auf Verlangen alle von ihm beehrten Auskünfte über die laufenden Geschäfte zu erteilen sowie dem Gemeinderat der substanzberechtigten Gemeinde in jeder Sitzung über die laufenden Geschäfte zu berichten und Fragen der Mitglieder des Gemeinderates zu beantworten. Auf Verlangen ist dem Bürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Gemeinderates der substanzberechtigten Gemeinde im Gemeindeamt Einsicht in die diesbezüglichen Unterlagen zu gewähren. Diese können von diesen Unterlagen Abschriften anfertigen oder auf Kosten der substanzberechtigten Gemeinde Kopien oder Ausdrücke erstellen.

(5) Werden Aufträge der substanzberechtigten Gemeinde von den Organen der Agrargemeinschaft nicht befolgt, so kann diese die Agrarbehörde anrufen. Dies gilt als Antrag im Sinn des § 37 Abs. 7.

Der Gemeinderat Berwang beschließt und bestimmt daher, dass als Wertegrenze zur Vornahme rechtswirksamer Verfügungen ein Betrag von EUR 30.000,- für die Substanzverwalter in Berwang festgelegt wird. Diese Wertegrenze gilt gleichermaßen für die Substanzverwalter der Gemeindegutsagrargemeinschaften Berwang, Rinnen, Brand, Mitteregg, Kleinstockach und Bichlbächle.

Des Weiteren beschließt und bestimmt der Gemeinderat Berwang, dass die Vornahme rechtswirksamer Verfügungen bei Einnahmen zu Gunsten der Gemeindegutsagrargemeinschaften für die Substanzverwalter KEINE Wertegrenze festgelegt wird. Einnahmen können ungeachtet ihrer Höhe von den Substanzverwaltern (entsprechend sachlicher und rechnerischer Richtigkeit) freigegeben werden. Dies gilt gleichermaßen für die Substanzverwalter der Gemeindegutsagrargemeinschaften Berwang, Rinnen, Brand, Mitteregg, Kleinstockach und Bichlbächle.

Abstimmungsergebnis:  
10 einstimmig dafür

An der Amtstafel

angeschlagen am: 04.12.2014

Der Bürgermeister:

abzunehmen am: 19.12.2014

abgenommen am:

.....  
(Dietmar Bertold)